

N. Abschluss und Anfang

1. Erkenntnisse der Arbeit

Diese Arbeit hat es sich zur Aufgabe gemacht, zu überprüfen, ob das bestehende europäische Datenschutzrecht ausreichend ist, um die zukünftige Datenverarbeitung mittels BCI ausreichend und sinnvoll zu regulieren.

Dabei wurde festgestellt, dass die Daten, die durch Neurotechnologie verarbeitet werden, als personenbezogene Daten zu definieren sind. Diese Daten können aufgrund ihres außergewöhnlichen Aussagegehalts als Wesensdaten bezeichnet werden. Fraglich ist allerdings, ob diese Wesensdaten allgemein hin auch zu den besonderen Kategorien von personenbezogenen Daten gezählt werden können. Ausgehend von der bisherigen Praxis wurde festgestellt, dass diese in Zukunft nicht den besonderen Schutz des Art. 9 DSGVO genießen dürften. Dies könnte ein Problem darstellen.

Anschließend wurden einschlägige Rechtsgrundlagen betrachtet. Der Fokus lag dabei auf der Einwilligung sowie auf dem berechtigten Interesse. Es wurde festgestellt, dass die Einwilligung zwar eine legitime Rechtsgrundlage sein kann, aber grundsätzlich die Frage besteht, ob derzeit die Anforderungen an Informiertheit und Freiwilligkeit überhaupt erfüllt werden können. Dies wurde ebenso als mögliches Problem bei der Verarbeitung von Wesensdaten identifiziert.

Neben der Einwilligung wurde auch das berechnete Interesse als legitime Rechtsgrundlage erkannt, solange Wesensdaten nicht als besondere Kategorien von personenbezogenen Daten gelten. Dabei wurde ebenso gezeigt, wie eine beispielhafte Interessenabwägung aussehen könnte.

Die Betrachtung des Auskunftsrechts hat ergeben, dass eine Umsetzung des Betroffenenrechts bei BCI in Zukunft möglich sein sollte. Als Herausforderung wurde allerdings herausgearbeitet, dass Daten Dritter vorher aus den Wesensdaten entfernt werden müssen. Es wurde vorgeschlagen, pragmatisch mittels Interessenabwägung damit umzugehen.

Ergänzend hat die Arbeit die Vorgaben zum technischen und organisatorischen Datenschutz geprüft und auf BCI und Wesensdaten angewandt. Dabei wurde festgestellt, dass nach den derzeitigen Regularien bereits etliche sinnvolle Maßnahmen ergriffen werden können, um den Schutz der Daten zu gewährleisten. Beispiele sind hierbei die Verschlüsselung der Daten und der Datenübermittlung sowie die Erkennung von Schadsoftware.

Die Erarbeitung hat im Zuge dessen auch gezeigt, wie datenschutzfreundliche Voreinstellungen und Datenschutz durch Technikgestaltung bei BCI realisiert werden könnten. Als Nachteil wurde identifiziert, dass diese Vorgaben lediglich für Verantwortliche gelten.

Auf die technischen und organisatorischen Maßnahmen aufbauend wurde ebenso überprüft, ob eine DSFA regelmäßig beim Einsatz von BCI notwendig sein dürfte. Diese Überprüfung kam zu dem Ergebnis, dass in der Regel eine DSFA durchzuführen ist, sobald Wesensdaten verarbeitet werden. Ebenso wurde aufgezeigt, wie genau eine diesbezügliche DSFA aussehen könnte.

Abschließend wurden die Grundlagen der Verarbeitung betrachtet und auf BCI angewandt. Hierbei wurde festgestellt, dass es bereits umfangreiche Möglichkeiten gibt, die grundlegenden Vorgaben, auch bei der Verarbeitung von Wesensdaten, einzuhalten.

Abschließend und zusammenfassend kann demnach dargelegt werden, dass die DSGVO derzeit zwar größtenteils ausreichende Vorgaben beinhaltet, die auch bei der Verarbeitung von Wesensdaten sinnvoll angewendet werden können, allerdings einige bedeutende grundlegende Schwächen aufweist. Besonders erwähnenswert ist dabei die unklare Einordnung von Wesensdaten in den Regulierungsbereich des Art. 9 Abs. 1 DSGVO, die Herausforderungen bei der Einwilligung als Rechtsgrundlage der Verarbeitung und die fehlende allgemeine Verpflichtung bei der Umsetzung von technischen und organisatorischen Datenschutzmaßnahmen. Um diese Regulierungs-Probleme zu beseitigen, wurden einige entsprechende Anpassungsvorschläge gemacht. Besonderes Augenmerk lag dabei auf der Entwicklung eines neuen Systems, bei dem keine Unterscheidung zwischen personenbezogenen Daten und besonderen Kategorien von personenbezogenen Daten mehr besteht. Mit dieser Lösung würde insg. ein besserer Schutz von Wesensdaten gewährleistet werden können. Ebenso wurde vorgeschlagen, dass die bei einer Einwilligung notwendigen Informationen niedrigheliger gestaltet und manipulative Einwilligungsmechanismen unterbunden werden sollten. Auch wurde empfohlen, eine allgemeine Verpflichtung bzgl. technischem Datenschutz zu etablieren, sodass auch Hersteller diese Vorgaben einhalten müssten.

2. Weitere rechtliche Implikationen und Forschungsfragen

Diese Arbeit hat sich lediglich mit der datenschutzrechtlichen Betrachtungsweise beschäftigt. BCI werden allerdings nicht nur in diesem Bereich eine Herausforderung sein. Demnach dürften in Zukunft auch noch andere rechtswissenschaftliche Auseinandersetzungen von Interesse sein. Da die Technologie auch auf Künstliche Intelligenz angewiesen ist, dürfte bspw. eine KI-rechtliche⁸³⁰ Betrachtung ebenso hohe Relevanz haben. Ganz grundsätzlich sind auch verfassungsrechtliche und menschenrechtliche Untersuchungen notwendig. Ebenso könnte die Frage gestellt werden, ob die durch BCI aufgezeichneten Gehirnströme und deren Interpretationen durch eine KI strafrechtlich als Beweismittel fungieren könnten, wie eine Straftat durch Fremdsteuerung einzuordnen ist oder ob ein zivilrechtlicher Vertrag mit Angebot und Annahme auch per Gedanke rechtmäßig stattfinden kann.

Doch auch unabhängig von der Rechtswissenschaft, werfen BCI weitreichende Fragen auf. Es sollte tiefgreifender diskutiert und untersucht werden, welche Auswirkung diese Technologie auf das Verständnis von Menschsein und die Wahrnehmung des Daseins hat. Interessant wäre auch, ob das Leben als lebenswerter empfunden wird, wenn beeinträchtigte Menschen BCI nutzen. Ebenso könnte untersucht werden, inwiefern die exzessive Nutzung eine Auswirkung auf die Psyche und die Morphologie des Gehirns haben könnte. Das sind nur wenige der Fragen, die in Zukunft adressiert werden sollten.

Die Auseinandersetzung mit dieser Thematik steht somit noch am Anfang. Die Metamorphose zum Smart Human wird die gesamte Gesellschaft herausfordern und von der Judikative abverlangen, dass sinnvolle Schutz- und Anpassungsmaßnahmen vorgenommen werden. Schließlich geht es um die Essenz des Menschen, seine Gedanken, sein Bewusstsein – um das, was ihn bis dato von der Maschine unterschieden hat.

830 Siehe EU KI-Verordnung, Abrufbar unter: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202401689 (abgerufen 4.1.2025).

